

Vereinfachung der Anwendung von UAS für die Wasserwirtschaftsverbände in NRW

- Entwurfsstand: 10.06.2025
- Sachstand aus der ad hoc-AG Drohnen
- Diskussionsgrundlage für weitergehende Gespräche mit Behörden

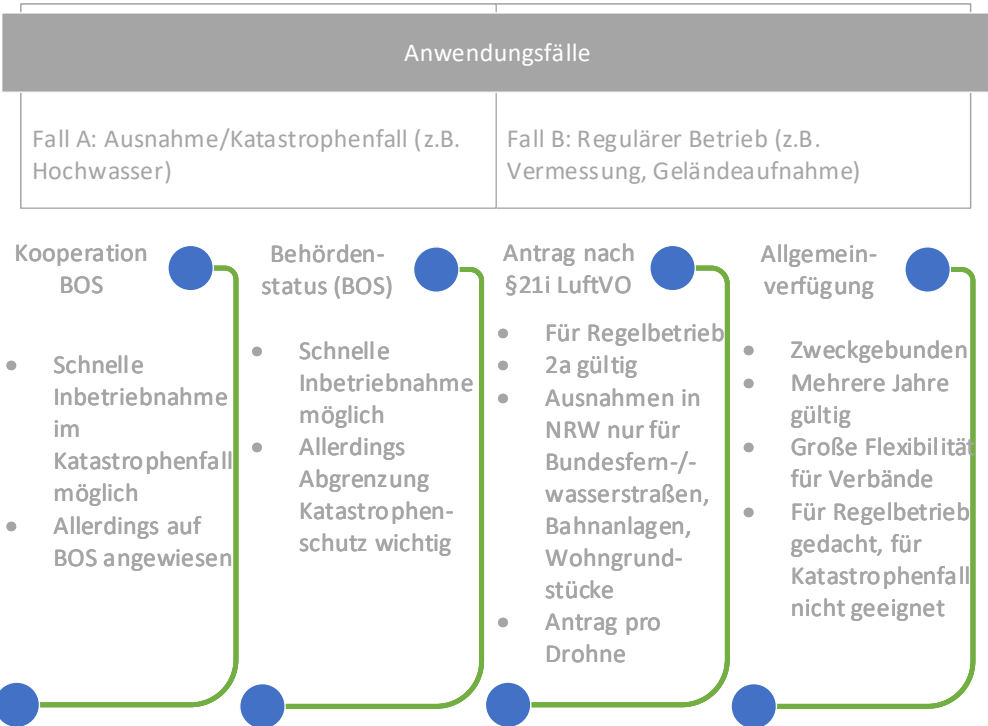
Die (sondergesetzlichen) Wasserwirtschaftsverbände in NRW

Die Wasserverbände in NRW sind Institutionen mit demokratischer Legitimation und setzen sich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage für eine solidarische, nachhaltige und ganzheitliche Wasserwirtschaft im Interesse der Allgemeinheit ein. Der Großteil der Verbände ist sondergesetzlich. Sie nehmen als Non-Profit-Unternehmen eigenverantwortlich die Selbstverwaltung der Wasserwirtschaft wahr und sind staatsentlastend tätig.

U.a. haben die Verbände folgende Aufgaben: Abwasserreinigung, Gewässerrenaturierung, Regulierung Wasserabflüsse bei Hoch- und Niedrigwasser, Sicherung Trinkwasserversorgung, Betrieb Talsperren, Grundwasserbewirtschaftung.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben werden auch Geoinformationssysteme eingesetzt.

Potenzielle Einsatzbereiche UAS in den Verbänden



Aktueller Umstand

- Aufwändige Verfahren
- Zu kurze Genehmigungen
- Für regulären Betrieb sind die Grenzen der Anwendung in NRW v.a. durch die vorhandenen Geozonen eng gesteckt
- z.T. können eigene Anlagen oder Gewässer nicht angefliegen werden
- Stattdessen Mehraufwand durch Begehungen mit u.U. negativen Auswirkungen auf Umwelt

Optimierungsziele

- Ressourcen optimal einsetzen, Fachkräftemangel entgegenwirken
- Vereinfachung Verfahren für Wasserwirtschaft und Behörden
- Wasserwirtschaft als Umweltschützer
- Unterscheidung Regulärer Betrieb/Katastrophenfall
- Im Katastrophenfall auf Erfahrungsschatz und Potenzial der Verbände zugreifen können
- Vielfältige Einsatzbereiche für UAS in Verbänden
- Je nach Anwendungszweck unterschiedliche UAS im Einsatz
- Antrag in der offenen Kategorie

Zweckgebundene Vereinfachung

|                                                         | Seitlicher Abstand  | Überflug             | Höhe                           |
|---------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|--------------------------------|
| Industrieanlagen                                        | <100m, bis Grenze   | Zustimmung Betreiber | 30m                            |
| Zentrale Energieerzeugung/-verteilung Bundesfernstraßen | 1:1-Regelung LuftVO | Zustimmung Betreiber | 30m                            |
| Bahnanlagen                                             | Wie NRW-Antrag      | Wie NRW-Antrag       | Zügiger Überflug mit mind. 30m |
| Naturschutzgebiete                                      | <100m, bis Grenze   | Zustimmungsfrei      | Wie NRW-Antrag                 |
| Wohngrundstücke                                         | Wie NRW-Antrag      | Wie NRW-Antrag       | Wie NRW-Antrag                 |

Andere Bundesländer

- Allgemeinerlaubnis für geogr. UAS-Gebiete (BW, NS, HB, ST, HE, SH, HH, RP)
- Ausnahmen für u.a. Industrieanlagen, Energieerzeugung- und verteilungsanlagen, Bundesfern-/wasserstraßen, Bahnanlagen, Wohngrundstücke
- Keine Nennung Piloten erforderlich

Offen für Ideen

- Sinnvolle Lösung für die gesamte Wasserwirtschaft
- Befristung/Gültigkeit
- Kompetenznachweis/Pilotenzeugnis
- Abschaffung der namentlichen Nennung der Piloten im Antragsverfahren
- Vereinfachung im Verfahren